



An das Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz  
Per Email: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Wien, am 7. November 2017

### **Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Oö. WohnbauförderungsG-Novelle**

Der Klagsverband bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs einer Novelle des Oö. WohnbauförderungsG und nimmt wie folgt Stellung:

#### **1. Sechswöchige Begutachtungsfristen einräumen!**

Vorausschickend wollen wir darauf aufmerksam machen, dass die Begutachtungsfrist in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten sollte. Die vorliegende Frist von 4 Wochen widerspricht daher den bestehenden legislativen Richtlinien auf Bundes<sup>1</sup>- und Landesebene.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Regierungsvorlage am 9. November 2017 - also noch vor dem Ablauf der Begutachtungsfrist am 16. November 2017 – in die Landtagsitzung eingebracht werden soll. Diese Information ist im Begleitschreiben erhalten, nicht aber auf der Website der Landesregierung<sup>2</sup>.

**Der Klagsverband fordert daher in Zukunft eine sechswöchige Begutachtungsfrist einzuhalten und transparent über die Möglichkeiten der Begutachtung zu informieren!**

#### **2. Fördervoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 9 bis 12**

2.1 Unter A. I (Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs) finden sich auf Seite 1 widersprüchliche Ziele. Einerseits heißt es:

„Die Regelungen dieser Gesetzesnovelle haben einen restriktiven Zugang von Nicht-EWR-Bürgern zu Wohnbauförderungen und mit Wohnbaufördermitteln errichteten Wohnungen zum Ziel, wie zB den Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen.“

<sup>1</sup> <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=30088> (24.10.2017)

<sup>2</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35987.htm> (24.10.2017)



Im nächsten Absatz heißt es:

„Neben den anderen Fördersparten des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, wo die Deutschkenntnisse ebenso eine Rolle spielen und verlangt werden, stellt der Zugang zu einer geförderten Wohnung sicher den Bereich dar, in dem am meisten für eine erfolgreiche Integration beigetragen werden kann.“

Es bleibt offen, was unter „Integration“ verstanden wird und wer in welcher Form dazu beitragen soll. Einerseits wird die Erfüllung des Wohnbedürfnisses als Beitrag zur Integration anerkannt, andererseits soll Nicht-EWR-Bürger\_innen der Zugang zu leistbarem Wohnraum erschwert werden. Leistbares Wohnen gehört auch zu den Rahmenbedingungen, die Spracherwerb ermöglichen und unterstützen. Deshalb sollte es nicht als Belohnung für Integration konzipiert sein<sup>3</sup>.

**Der Klagsverband regt daher an, leistbares Wohnen als Voraussetzung für Integrationsverständnis anzuerkennen und die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen. Restriktiver Zugang zu Wohnraum erschwert Integration und trägt zur Entwicklung von Parallelgesellschaften bei, was wohl nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen kann.**

2.2 Der Klagsverband begrüßt, dass Härtefälle vermieden werden sollen und Personen mit Kinderbetreuungspflichten, mit dauerhaft schlechtem Gesundheitszustand und Personen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, Zugang zu Wohnbauförderungsmitteln haben sollen (A. I dritter Absatz, Seite 1). Besonders regt der Klagsverband an, die bisher ergangene Judikatur (LG Linz, 14 R 181/16k) zu berücksichtigen.

2.3 § 6 Abs. 9 anerkennt die Gleichbehandlung von Nicht-EWR-Bürger\_innen, die im Rahmen der Europäischen Integration wie Inländer\_innen zu behandeln sind. Als Grundlage dafür werden ausdrücklich Staatsverträge genannt. Neben Staatsverträgen sind diese Gleichbehandlungsgebote aber auch im Sekundärrecht der EU enthalten, insbesondere in den Richtlinien 2003/109/EG (Daueraufenthalts-RL) und 2011/95/EU (Status-RL).

**Der Klagsverband regt daher an, die Formulierung „auf Grund eines Staatsvertrags“ zu erweitern und die Formulierung „auf Grund eines Staatsvertrags und EU-Rechts“ zu verwenden.**

2.4 Das zentrale Ziel der Novelle besteht darin, den Zugang von Nicht-EWR-Bürger\_innen zu Wohnbauförderungen und mit Wohnbaumitteln errichteten Wohnungen restriktiver zu gestalten. Gleichzeitig wurden die Vorgaben des EU-Rechts und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) weitgehend berücksichtigt. Bei korrekter und EU-rechtskonformer Auslegung ist zu erwarten, dass die Novelle praktisch keine Einschränkung zur bisherigen Rechtslage bringt.

<sup>3</sup>

[https://www.integration.sg.ch/home/newsletter/rueckblick\\_fachtagungintegration/\\_jcr\\_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download\\_0.ocFile/DeutschIntegration%20Krumm%20StGallen%2011012012.pdf](https://www.integration.sg.ch/home/newsletter/rueckblick_fachtagungintegration/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_0.ocFile/DeutschIntegration%20Krumm%20StGallen%2011012012.pdf)  
(07.11.2017)



Das Hauptproblem besteht darin, dass die Novelle – sehr allgemein gehalten – auf Gleichbehandlungsbestimmungen verweist, die aber nicht namentlich genannt werden. Für manche Nicht-EWR-Bürger\_innen sind Sprachkenntnisse ja bereits Voraussetzung für den Aufenthaltstitel, für andere (anerkannte Flüchtlinge) aber nicht. Das bedeutet, dass die Bestimmungen durchaus EU-rechtskonform interpretiert werden können. Die korrekte Auslegung setzt aber eine sehr detaillierte Kenntnis des einschlägigen Unionsrechts voraus.

Die Bestimmungen über nötige Deutschkenntnisse und mögliche Ausnahmen sind daher wenig transparent und lassen sehr unterschiedliche Auslegungen befürchten. Das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG sieht vor, dass Gesetze so genau determiniert sein müssen, dass die Rechtsanwender\_innen eine realistische Chance haben, sich rechtskonform zu verhalten oder rechtskonforme Entscheidungen zu treffen. In diesem Fall sollten also zumindest die EU-rechtlichen Grundlagen, die eine Gleichbehandlung mit österreichischen Staatsangehörigen vorsehen, namentlich angeführt werden.

Aufgrund der restriktiven Zielsetzung des Gesetzes sind restriktive – und damit potentiell EU-rechtswidrige – Entscheidungen zu erwarten.

**Der Klagsverband regt daher an, die genannten Bestimmungen der - im Interesse einer möglichst raschen Integration von Nicht-EWR-Bürger\_innen kontraproduktiven - Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2017 ersatzlos zu streichen.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Oberösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär